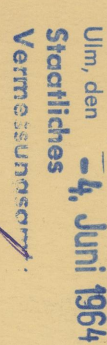


Württb. Leinenindustrie AG, Blaubeure



1) das gesamte Plangebiet als Reines Wohngebiet (WR)
- Art der baulichen Nutzung -

	das Maß der baulichen Nutzung (§16 Bau NVO)	Zahl der Vollgeschosse	Geschoßflächenzahl	Grundflächenzahl
1.1				
1.2				
1.3				
1.4				
1.5				
1.6				
1.7				
1.8				
1.9				
1.10				
1.11				
1.12				
1.13				
1.14				
1.15				
1.16				
1.17				
1.18				
1.19				
1.20				
1.21				
1.22				
1.23				
1.24				
1.25				
1.26				
1.27				
1.28				
1.29				
1.30				
1.31				
1.32				
1.33				
1.34				
1.35				
1.36				
1.37				
1.38				
1.39				
1.40				
1.41				
1.42				
1.43				
1.44				
1.45				
1.46				
1.47				
1.48				
1.49				
1.50				
1.51				
1.52				
1.53				
1.54				
1.55				
1.56				
1.57				
1.58				
1.59				
1.60				
1.61				
1.62				
1.63				
1.64				
1.65				
1.66				
1.67				
1.68				
1.69				
1.70				
1.71				
1.72				
1.73				
1.74				
1.75				
1.76				
1.77				
1.78				
1.79				
1.80				
1.81				
1.82				
1.83				
1.84				
1.85				
1.86				
1.87				
1.88				
1.89				
1.90				
1.91				
1.92				
1.93				
1.94				
1.95				
1.96				
1.97				
1.98				
1.99				
2.00				

(Z)	(GFZ)	(GRZ)
2	0,7	0,4

Die Einzeichnungen im Bebauungsplan sind zwingend

(3) die offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (§ 22 Abs. 1 Bau NVO)

5) die Dachform soweit durch Pläneinschrieb nicht anders bestimmt als Satteldach ca. 35° Neigung ohne Dachaufbau und Kniestock. Für 1-geschößl Garagen als Satteldach ca. 35° Neigung oder als Flachdach (Massiv- oder Wellenblechdeckung – Kung.)

6) die Höhe der Gebäude bis Dachtraufe vom fertigen Gelände beträgt im WR 6 m, die Notwehr- und Offenhaltungspflicht des später möglichen Garagenbauers durch Einzeichnung in den Eingabeplänen (auch wenn zunächst an Stelle der Garagen nur der erforderliche Einstellplatz gem. § 2 (1) RGO vorgesehen wird.)

8) die äußere Gebäudegestaltung insoweit als

a) bei der Oberflächenbehandlung der Gebäudeaußenseiten auffällige Struktur- und Farbgebung zu vermeiden sind;

b) für die Deckung der Satteldächer möglichst nur Ziegelplatten engobiert oder Fort- und strukturalähnliche Platten verwendet werden dürfen.

c) für die Deckung der Garagendächer sind Wellenblechplatten in rotbrauner Farbe – in Übereinkunft mit dem Stadtbauamt – zugelassen.

d) das Gelände des Baugrundstücks ist möglichst unverändert zu belassen

Aufkantungungen sind flach zu verziehen.
Stützmauern insbesondere an den Grenzen sind verboten.

e) Als Antennenanlagen sind zugelassen

- 1) Personen innerhalb des Ha
- 2) Juchriinnenan tennen oder

3
de Carmelitanne

f) Freileitungen sind nicht zugelassen, Starkstrom, Licht und Fernspreitleitungen sind zu verkabeln.

g) die Grundstücke sind nach Möglichkeit mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.
Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind Bepflanzungspläne vorzulegen.

9) die Einriedigungen der Grundstücke an öffentl. Straßen und Wegen sind einheitlich zu gestalten.

Die so genannten Treppenbohlen (Treppen) werden aus mindestens zwei Stücken hinterd. 10 cm hohen Steinen hergestellt werden. Die Verwendung von Eisenclammern ausgenommen Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Die gemessene Höhe der Einfridung darf 0,80 m nicht übersteigen. Sofern bei verschiedenen Höhen, müssen sie notwendig sind, soll deren Oberkante nicht höher als max. 60 cm über den Straßenoberkante liegen.

LEGEND

- Baulinie (§ 23 (2) Bau NV)
 Baugrenze (§ 23 (3) Bau NV)
 Verkeftraflich (§ 23 (2) BBauG)
 nicht iiberbub Grundst.FL (§ 9 (1) ¹ BBauG)
 gepl. Grundst. Gr.
 Grenze des Plangebiet
 Zahl der Vollgesch. entspr. Einschnitt zw. angrenzenden